Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 10310.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags. Vom 12. Dezember 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen gemäß Artikel 51 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 8. Januar 1902 in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Slawentzitz, den 12. Dezember 1901.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. v. Thielen. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky.
v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski.
Frhr. v. Hammerstein. Möller.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Dezember 1901.

(Nr. 10311.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 27. November 1901.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Gladenbach gehörigen Gemeindebezirk Roßbach

am 1. Januar 1902 beginnen soll.

Berlin, den 27. November 1901.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 10312.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Hachenburg, Herborn, Hochheim, Marienberg, Nassau, Usingen und Wallmerod. Vom 28. November 1901.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Braubach gehörige Gemeinde Oberbachheim,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hachenburg gehörige Gemeinde Welkenbach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Heiligenborn,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hochheim gehörige Gemeinde Diedenbergen,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Marienberg gehörigen Gemeinden Hinterkirchen, Schönberg und Stangenrod,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Nassau gehörigen Gemeinden Bergnassau-Scheuern und Zimmerschied,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Usingen gehörige Gemeinde Westerfeld,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wallmerod gehörige Gemeinde Ehringhausen

am 1. Januar 1902 beginnen soll.

Berlin, den 28. November 1901.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 2. Oktober 1901, durch welchen dem Reichs-(Militär-) Fiskus das Recht zur Entziehung von Grundeigenthum behufs Erweiterung des Exerzierplatzes auf dem Grüneberg bei Trier verliehen worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 46 S. 437, ausgegeben am 15. November 1901;

2. der Allerhöchste Erlaß vom 8. Oktober 1901, durch welchen der Salzwedeler Kleinbahngesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Salzwedel, der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Oktober v. J. das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau einer Kleinbahn von Salzwedel nach Dülseberg mit Abzweigung nach der Zuckerfabrik in Salzwedel in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verliehen ist, das gleiche Recht auch für die Fortsetzung nach Diesdorf verliehen worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 45 S. 535, ausgegeben am 9. November 1901;

3. das am 8. Oktober 1901 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Reichenborn im Oberlahnkreise durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 44 S. 427, ausgegeben am 31. Oktober 1901;

4. der Allerhöchste Erlaß vom 8. Oktober 1901, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Husum zum Erwerbe mehrerer zur Ausführung der Wassergewinnungsanlagen für das geplante städtische Wasserwerk erforderlicher Grundstücksparzellen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 50 S. 473, ausgegeben am 16. November 1901;

5. der Allerhöchste Erlaß vom 8. Oktober 1901, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn Vörde-Haspe, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zu Vörde im Kreise Schwelm zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Vörde nach Haspe in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 46 S. 705, ausgegeben am 16. November 1901;

6. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Oktober 1901, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung ꝛc. an den Kreis Königsberg in der Neumark für die von ihm erbaute Chaussee von Güstebiese nach Alt-Rüdnitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 48 S. 357, ausgegeben am 27. November 1901;

7. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Oktober 1901, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung ꝛc. an den Kreis Lauban für die von ihm und der Stadtgemeinde Lauban hergestellte Chaussee von Lauban nach Ober-Lichtenau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 48 S. 303, ausgegeben am 30. November 1901.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.